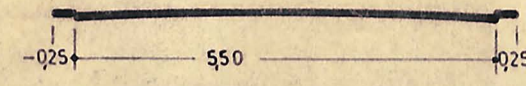


Kreis Lingen
 Gemeinde Freren
 Gemarkung Freren
 Flur 21, 29
 Maßstab 1:1000

Antragsbuch - Nr. V 136/71, 238/71

2

STRASSENPROFIL M. 1:100
 PLANSTRASSE A



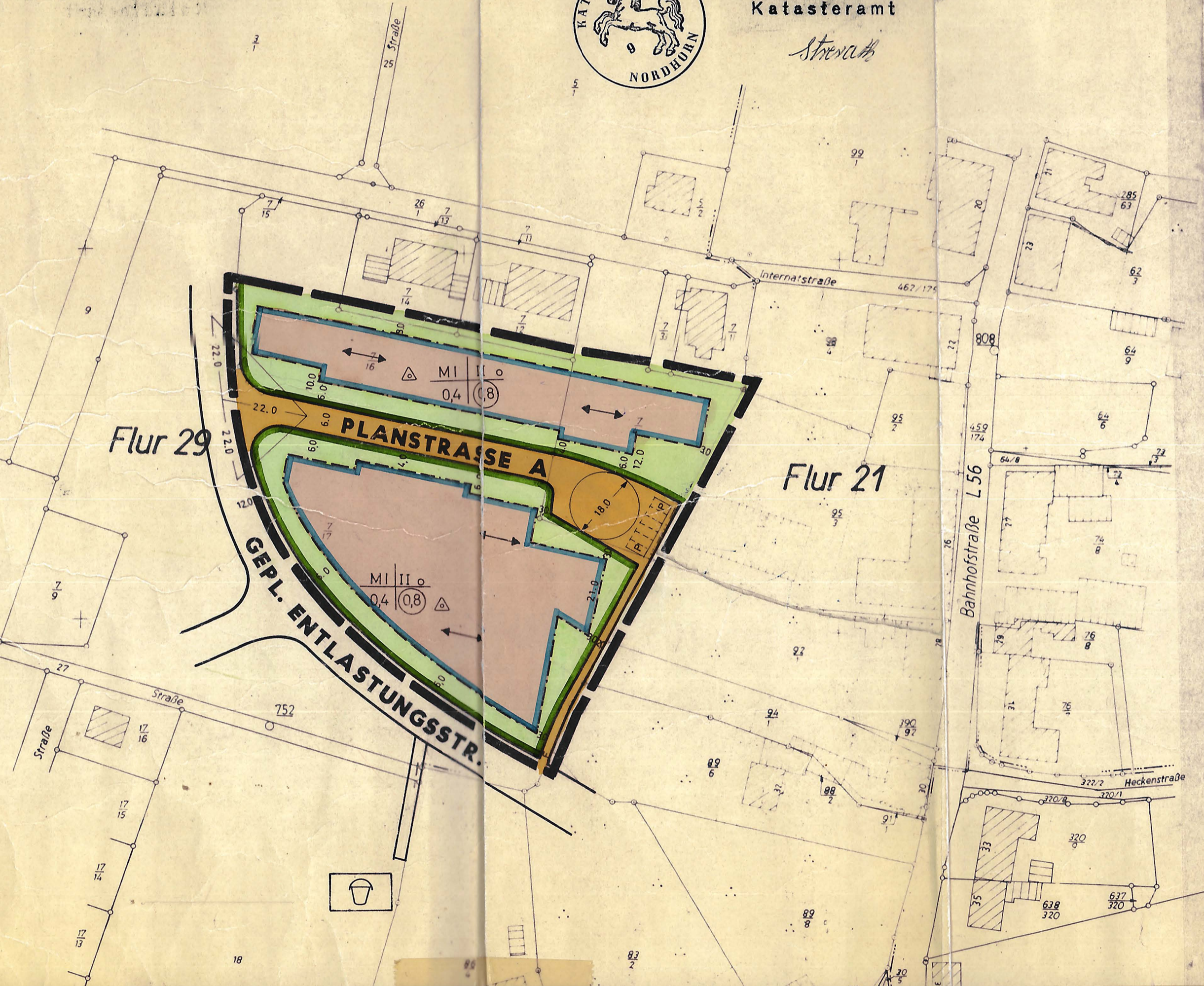
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.1.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



445 Lingen 1, den 22. Jan. 1976
 Katasteramt

Stroth



TÄTTLICH FESTSETZUNGEN
 Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des BBauG, der Baunutzungsverordnung (BaunVO), der Planzeichenverordnung sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bebauungsplänen, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 22.12.74 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- § 1
Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig.
- § 2
Die Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.
- § 3

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" (gem. § 31 (1) BBauG kann von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freren eine Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um eine Hausgruppe handelt (dazu gehören mind. 3 Häuser) und die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.

FESTSETZUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES-WOHNGEBIET
 - WA ALL-GEMEINES-WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - II ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - Ⓜ ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - Ⓞ,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 90 BAUMASSEZAHL
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - u GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAILINIE
 - BAUGRENZE
 - ↔ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ⋯ GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- 5. VERKEHRSFLÄCHEN
 - STASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - F FUSSWEG
 - SIHTDREIECK OBERHALB 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSEN OBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
 - P PARKBUCHT
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN
 - STASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - F FUSSWEG
 - SIHTDREIECK OBERHALB 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSEN OBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
 - P PARKBUCHT
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - VERSORGSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION
- 8. GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
- 9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

1. ÄNDERUNG
 BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „ZWISCHEN INTERNAT- UND BEESTENER STRASSE“
 STADT FREREN KREIS LINGEN 3. Ausfertigung

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.11.19 74 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
 FREREN ,DEN 22.11. 19 74

P. Prinsken
 BÜRGERMEISTER
M. Müller
 STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 20. 8. 19 75 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
 Dr. HARTMUT SCHOLZ
 45 ORTSPLANNER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 20.10. BIS 20.11. 19 75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19 75 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 FREREN ,DEN 21.11. 19 75

P. Prinsken
 BÜRGERMEISTER
M. Müller
 STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBauG AM 22.12. 19 75 DURCH DEN RAT DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 FREREN ,DEN 23.12. 19 75

P. Prinsken
 BÜRGERMEISTER
M. Müller
 STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23.12.76 Osnabrück, den 23.12.76
 Der Regierungspräsident
H. Hagen

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 23.12.19 75 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 19 75 BIS 19 75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19 75 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 FREREN ,DEN 19 75

P. Prinsken
 BÜRGERMEISTER
M. Müller
 STADTDIREKTOR
 IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19 75
 FREREN ,DEN 19 75

M. Müller
 STADTDIREKTOR

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
 Verordnungen jeder Art sind nicht gestattet.
 Planungsinstitut Dr. H. Scholz
 45 Osnabrück - Nikolaiorf 1-2